

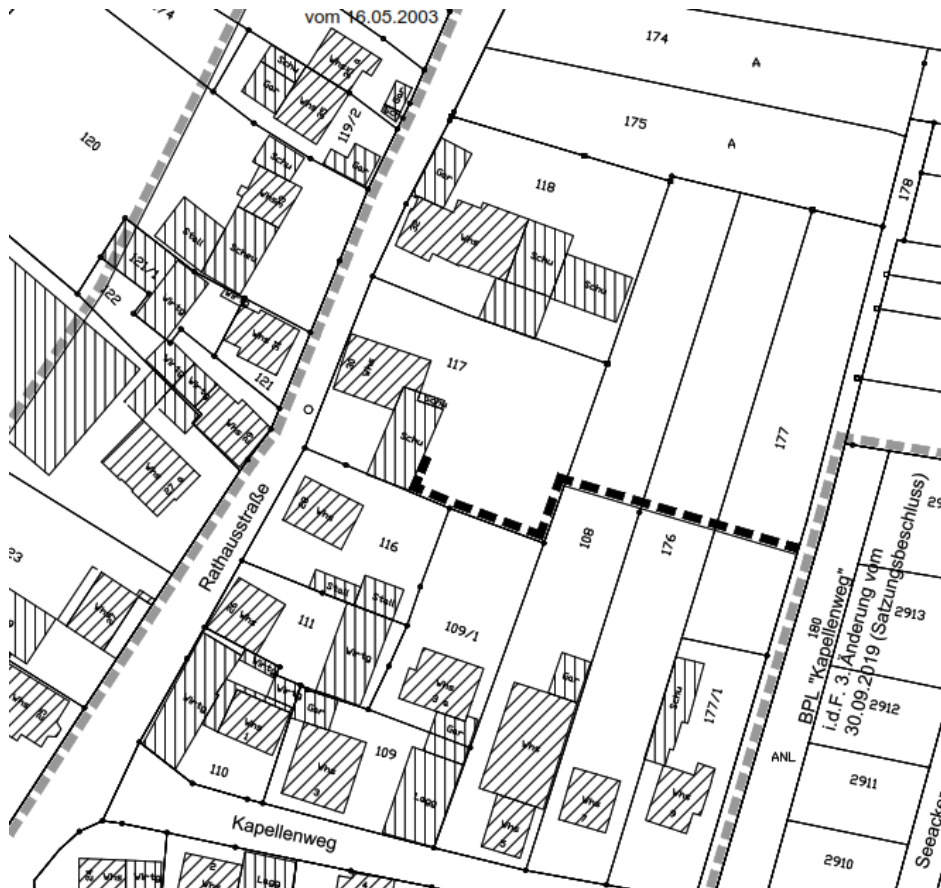
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über den Einbezug von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4), Satz 1, Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rathausstraße / Kapellenweg“ im Ortsteil Neuershausen

im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde March hat am 12.09.2022 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Satzung über den Einbezug von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4), Satz 1, Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rathausstraße / Kapellenweg“ nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Satzung über den Einbezug von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4), Satz 1, Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rathausstraße / Kapellenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Einbezug von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4), Satz 1, Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rathausstraße / Kapellenweg“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde March, Am Felsenkeller 2-4, 79232 March, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Die Aufstellung der Satzung über den Einbezug von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4), Satz 1, Nr. 3 BauGB für den Bereich „Rathausstraße / Kapellenweg“ erfolgte gem. § 34 (6) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Gem. § 13 (3) BauGB wurde von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde March, den 23.09.2022

Helmut Mursa
Bürgermeister